te, daß auf begebenden Fall, an Ew. Kays. Maj. der Recurs genommen werden dürffte, so hat gehorsamster Reichs-Hof-Raths-Præsident seinem Ambt, und Schuldigkeit gemäß zu seyn erachtet, nach Anleitung der Reichs-Hoff-Raths-Ordnung, beide Meynungen, der majorum, und minorum, an Allerhöchst-Dieselbe, mittelst eines Reichs-Hoff-Raths-Gutachten, allerunterthänigst zu bringen, und Dero allergerechteste Entscheidung hierüber allergehorsamst zu erwarten.

Da sich übrigens zu Ew. Kayserl. Majest. allerhöchsten Huld und Gnaden, gehorsamster Reichs-Hoff-Rath, in allerunterthänigster Submission empfiehlet.

III.

Reichs-Hof-Raths-Gutachten

in Sachen:

Oettingen-Baldern gegen Oettingen-Wallerstein, wegen Aufhebung des Haus-Vertrags de An. 1683.

Allergnädigster Kayser und Herr,

Ew. Kayserl. Maj. kan gehorsamster Reichs-Hof-Rath allerunterthänigst vorzustellen nicht umhin, welchergestalt in Sachen Oettingen-Baldern, contra Oettingen-Wallerstein, in puncto Rescindendæ transactionis de Anno 1683. necnon alienationis bonorum litigiosorum, nach vollendeter Relation, so den 21. April. nup. sich an-

ge-

gefangen, und den 26. Jun. geendiget, als den 30. ejusd. darauf votirt worden, die Stimmen, in ziemlicher Anzahl, sich zertheilt befunden, indem die in acht Votis, worunter auch der- und Correferent seyn, bestehende Majora, pro condemnando, sieben Vota hingegen pro absolvendo reo gewesen, dahero beyde Meynungen hiermit, samt ihren Fundamentis, Ew. Kayserl. Maj. in allertiefffster Submission anheim gegeben werden;

Species Facti ist diese:

Es hat der letzte Besitzer der gesamten Catholischen Graffschafft Oettingen Wilhelm Sen. unterschiedliche Söhne gehabt, davon drey den Stamm fortgepflantzet, und sich in drey Linien getheilet, welche noch heut zu Tage floriren.

Der älteste Sohn Wilhelmus Jun. ist der Stamm-Vater der Spielbergischen Linie; der mittlere Wolffgangus Sen. hat die Wallersteinische, und der jüngste Sohn Ernestus Sen. die Balderische Linie gestifftet;

Dieser Ernestus Sen. hat zwey Söhne hinterlassen, Martin Frantzen, so der ältere, und Friederich Wilhelm, welche beyde durch ein Subdivision, zwey neue Balderische Linien, formiret, nemlich Martin Frantz, die Hohen-Balderische, und dieser, die Baldern-Katzensteinische, denn der mittlere, Ulricus starb vorhero, An. 1641. Es ist aber die Hohen-Balderische Linie, und mithin diese Subdivisio, mit besagten Martin Frantzens Sohn, Ferdinand Maximilian, welcher Anno 1687. ohne Kinder verstorben, wiederum erlo-

schen;

schen; daß demnach weiter keine Linien, als obgedachte drey, die Spielbergische, Wallersteinische, und Balderische vorhanden;

Zwischen beyden letzteren schweben die jetzige beyde inrotulirte Processe;

Der Kläger ist der Graf zu Oettingen-Baldern, Crafft Wilhelm, ein Abnepos des Stipitis Communis, aller 3. Linien, Wilhelmi Sen. Vatter, welcher hier sonderlich anzumercken, war Notger Wilhelm, Kayserl. General; der Avus, Friederich Wilhelm, der Proavus Ernestus Sen. und endlich sein Abavus, wie gedacht, Wilhelmus Sen. Die Beklagten aus der Wallersteinischen Linie sind anfangs gewesen Graf Dominicus, Graf Ignatius Josephus, so aber alle ohne männliche Descendenten mit Tod abgangen; und vertritt allein Graf Anton Carl, welcher den gantzen Oettingen-Wallersteinischen Antheil, und zugleich die in Anspruch genommene Güther, besitzet.

Er stammet ab, von des Stipitis Communis, Wilhelmi, des ältern, mittlern Sohn, Wolffgango Sen. als Stamm-Vater der, in specie sogenannten Oettingen-Wallersteinischen Linie, so dessen Proavus; der avus war Ernestus Jun. und der Vater, Philippus; dessen Bruder Wolffgang, der Jüngere sowohl, als Ernestus Jun. Kayserl. Reichs-Hoff-Raths-Præsidenten gewesen;

Prima Origo der gegenwärtigen, auch vieler andern fast durch das gantze vorige Seculum gedauerten Processen, ist die Ehe, welche Wolffgan-

gangus Sen. auf Reisen, mit einer Brabantischen von Adel, Johanna von Molle, wider seines Vaters Willen, getroffen; darüber er dergestalt bey ihm in Ungnade kommen, daß er ihn anfangs gantz exherediret; hernach aber, auf interposition des damahligen Herrn Churfürsten zu Cölln, Ernesti An. 1597. ihm gegen eydliche Verzicht, auf alle väterliche Succession, ein jährliches Deputat von 500. fl. verordnet, und hierzu ein Capital à 10000. fl. ausgesetzet;

Es ist aber derselbe das Jahr darauf An. 1598. noch vor dem Vater, mit Hinterlassung eines Sohnes, Ernesti Jun. verstorben; wie denn auch dessen Bruder Wilhelmus Jun. Auctor der Spielbergischen Linie, des Vaters Tod nicht erlebet, jedoch zwey Söhne, Hanß Albrecht, und Marx Wilhelm, welcher letztere hernach An. 1614. vor Nördlingen, ohne Hinterlassung einiger Posterität umkommen, nach sich gelassen;

War demnach bey Wilhelm Sen. An. 1602. erfolgten Tod, von ermeldten seinen drey Söhnen, nur der jüngste Ernestus Sen. und drey Enckel, nemlich zwey von Wilhelmo Jun. und einer von Wolffgango Sen. so der Succession renunciiret, vorhanden;

Es hat zwar Wilhelmum Sen. noch einer von seinen Söhnen, Ulricus genannt, überlebet, welcher auch, nach dessen Tod, als Majorennis, die gantze väterliche Verlassenschafft, sowohl proprio, als tutorio nomine, wegen der andern Erbs-Interessenten, mit Ausschliessung des Ernesti Jun. so damahls nur 8. Jahr alt gewesen, occupi-

cupiret; weil er aber, bald darauf An. 1605. ohne Leibes-Erben verstorben, so kommet er hier so wenig in Consideration, als seine drey übrige, vor dem Vater, verstorbene Brüder, Martinus, Albertus, und Carolus;

Es ist demnach die gantze Wilhelminische Verlassenschafft, allein auf die Spielbergische und Balderische Linie gekommen, und dem Wallersteinischen Ernesto Jun. mehr nicht, als das, von seinem Groß-Vater, ausgemachte Deputat der jährlichen 500. fl. angewiesen worden.

Dieser als er von Rom, da er, Studiorum causa sich aufgehalten, wieder zurück kam, wollte sich, an dem geringen Deputat, nicht genügen lassen, sondern movirte sich, wider seines Vaters eydliche Verzicht, damit er aber, bey seinen Vettern, als Possessoribus hereditatis avitæ, kein Gehör fand; insinuirte sich hingegen, zu gleicher Zeit, bey dem damahligen Herrn Pfaltzgrafen zu Neuburg, Wilhelmo, dergestalt, daß er von ihm An. 1620. zu Empfahung der Reichs-Lehen, an Kayserl. Hof geschicket worden, bey welcher Gelegenheit er auch diese Succession-Sache Allerhöchsten Orts, wider seine Vettern, angebracht; und eine Kayserl. Commission, auf Pfaltz-Neuburg, und den Grafen zu Oettingen, qua Oettingen, denen hernach der Herr Bischoff zu Augspurg, adjungiret worden, erhalten;

Die Subdelegati haben endlich An. 1623. einen Vergleich, so der Wallersteinische Vertrag genennet wird, gestifftet;

Die Paciscentes seyn gewesen, Hanß Albrecht,

von

von der Spielbergischen, Ernestus Jun. von der Wallersteinischen, und Ernestus Sen. von der Balderischen Linie;

Dem Ernesto Jun. wurden, an statt des Deputats, von 500. fl. jährlich 5000. fl. nebst dem Amt Unterbißingen, und andern Zulagen, auch die Succession, wenn eine von denen beyden übrigen Linien aussterben sollte, ausgemachet; unter diesen beyden aber die Alternation in der Regierung, da die andern gewisse so genannte Erb-Aemter, eingetheilet;

Dieser Wallersteinische Vertrag, wurde von jedem derer Paciscenten, durch einen cörperlichen Eyd bekräfftiget, auch von Kayser Ferdinando II. glorwürdigsten Andenckens, confirmiret, und auf die Contravenienten, eine Strafe, von 60. Marck Goldes, gesetzet;

Solchem nun zu Folge, trat Hanß Albrecht, von der Spielbergischen, als der älteren Linie, die Regierung an, zerfiel aber bald, insonderheit der Erb-Aemter halben, mit dem Balderischen Grafen, Ernesto Sen. und als dieser darauf An. 1626. starb, mit der Vormundschafft, dessen beyder hinterlassenen Söhnen, Martin Frantzen, und Friederich Wilhelms; wordurch denn Ernestus Jun. welchem wegen des damahligen teutschen Kriegs, seine Deputat-Gelder, nicht allezeit richtig bezahlet wurden, Gelegenheit bekommen, seine alte Prætension, auf die gantze Großväterliche Erb-Portion, von neuem hervor zu suchen, und den Vergleich de An. 1623. zu impugniren, zumahln inzwischen An. 1632. auch

Graf

Graf Hanß Albrecht, von der Spielbergischen Linie, so die Regierung geführet, verstorben; und Graf Martin Frantz, von der Balderischen Linie, die Alternativ-Regierungs-Aemter, ja sogar auch, seines Bruders, Friederich Wilhelms, väterliche Erb-Portion, in Besitz genommen;

Es sind dahero, wider diesen Martin Frantzen, und dessen Sohn, Ferdinand Maximilian, nach und nach, drey unterschiedene Processe, als 1) von Ernesto Jun. 2) von Johann Frantzen, aus der Spielbergischen Linie, und 3) von Friederich Wilhelm seines, des Martin Frantzen, Bruder, und jetzigen Klägers Groß-Vater, erhoben worden;

Als hierauf Anno 1653. der Beklagte Graf Martin Frantz, mit Hinterlassung seines unmündigen Sohnes, Ferdinand Maximilianus, dieses Zeitliche gesegnet, sind neue Motus entstanden: indem Oettingen-Spielberg, ungeachtet es den Wallersteinischen Vertrag selbst impugniret, nunmehro, nach Innhalt desselben, weil er noch nicht aufgehoben war, die Regierung an sich ziehen wollte; Darwieder sich aber Ernestus Jun. ingleichen des unmündigen Ferd. Max. Vormundschafft, gesetzet, und jener darbey vorgestellet, daß er seine Alimentations-Gelder, in vielen Jahren, nicht erhalten;

Es wurde demnach eine Kayserl. Sequestrations-Commission, wegen der Regierungs-Aemter Anno 1654. auf Pfaltz-Neuburg, erkannt, solche aber, nach Kayser Ferdinandi III. Allermildesten Gedächtnüß erfolgten Tod, durch das

Chur-

Chur-Bayerische Reichs-Vicariat, wieder aufgehoben, und zwischen der Spielbergischen und Balderischen Linie ein neuer Vergleich zu München aufgerichtet, so der Münchische Vertrag genennet wird; welcher hingegen bald darauf An. 1659. unter der Allerglorreichesten Regierung, Kaysers Leopoldi Maj. wiederum cassiret, und die Pfältzische Sequestrations-Commission renoviret worden;

Endlich sind Anno 1663. und 1622. in denen drey geführten Processen die Sententiæ definitivæ erfolget, welche hier, sub A. B. und C. beygeleget seyn; unter welchen vorjetzo hauptsächlich, auf die sub A. so zwischen Ernesto Jun. Klägern an einem, und Martin Frantzen, oder statt seiner, wider dessen Sohn Ferd. Max. Beklagten andern Theils, ergangen, und wordurch jenem, mit Aufhebung des Wallersteinischen Vertrags de An. 1623. der völlige dritte Theil der Groß-Väterlichen Wilhelminischen Verlassenschafft, cum fructibus perceptis, & percipiendis zugesprochen worden, Reflexion zu machen;

Bald hernach, unterm 20. Nov. 1662. ist auf Ansuchen Ernesti Jun. eine Executions-Commission erkannt, und expediret worden; welche man, weil darauf ein ziemliches Momentum causæ ankommt, gleichfalls in extenso sub D. beyzufügen vor nöthig erachtet;

Was nun den Punctum der adjudicirten Fructuum perceptorum & percipiendorum, so hier lediglich in Consideration kommt, anlanget, so ist dieserwegen ein besonderer Liquida-

tions-Process, und zwar anfangs, coram commissione erhoben, hernach aber, vor dem Kayserlichen Reichs-Hoff-Rath, continuiret, und usque ad octuplicas, darinnen verfahren worden; ist aber hernach liegen blieben, zumahlen Graf Ernestus Jun. Anno 1670. darüber verstorben.

Weil nun dessen Sohn Wolffgangus Jun. wohl gesehen, daß die bona, worein die Wallersteinische Linie immittiret war, weit ultra tertiam Ernest. Jun. adjudicatam, importirten, und selbige doch gleichwohl bey seiner Linie conserviren wollte, so hat er Anno 1672. und 1677. sich mit der Spielbergischen Linie verglichen; auch nach der Zeit, mit Graf Notger Wilhelm, aus der Baldern-Katzensteinischen Linie, des jetzigen Klägers Vater Anno 1683. einen Vergleich, solcher fructuum halber, getroffen; welcher, in Ansehung, daß er das Objectum des gegenwärtigen Haupt-Processes constituiret, gleichfalls, seinen gantzen Innhalt nach, und wie er von Wort zu Wort lautet, sub E. beygeleget worden;

Vier Jahre nach diesem Vergleich, nemlich Anno 1687. ist auch Ferdinand Maximilian, der letzte von der Hohenbalderischen Linie, mit Tod abgegangen;

Graf Notger hingegen hat biß Anno 1693. gelebet; nach dessen Tod Graf Wolffgang Jun. dessen Töchter er, in der andern Ehe, geheurathet hatte, die Vormundschafft über seinen, ex primo matrimonio gebohrnen unmündigen Sohn,

den

den gegenwärtigen Kläger übernommen, und bald hernach, nemlich Anno 1694. die so viele Jahre über angestandene Grund-Abtheilung der Catholischen Grafschafft Oettingen, in 3. gleiche Theile, per Commissionem cæsaream vollends zu Stande gebracht, so auch Anno 1697. von Kayserl. Maj. confirmiret worden;

Anno 1708. ist Graf Wolffgangus Jun. verstorben, und hat darauf sein gewesener Pupill, der jetzige Kläger, so kurtz vor desselben Absterben, veniam ætatis erlanget, sich über den, von seinem Vater Graf Notgern getroffenen Vergleich de Anno 1683. allmählig zu beschwehren angefangen, biß er endlich Anno 1712. eine förmliche Klage, bey Kayserl. Reichs-Hof-Rath übergeben, und besagten Vergleich aufzuheben, folglich Beklagte zu Abtrettung der, zu dem Balderischen Haupt-Drittel der Catholischen Grafschafft Oettingen gehörigen Güther und Unterthanen, cum fructibus, zu condemniren gebeten;

Worauf Beklagte zuförderst Exceptionem plurium Litis consortium opponiret, und Grafen Anton Carln, so jetziger Zeit, wie obgedacht, gantz allein Beklagtens Stelle vertritt, zu adciren, gebeten, welcher aber, mit solchem Proceß damahls nichts zu thun haben wollen, sondern an Klägern Anno 1713. den sub Lit. F. beykommenden Revers ausgestellet, auch dahero, usque ad Inrotulationem Actorum, so den 14. Febr. 1724. nachdem usque ad Quadruplicas verfahren worden, erfolget, niemahls weder selbst, noch per procuratorem, erschienen.

Nach beschehener Inrotulation derer Acten, hat Kläger wider Graf Frantz Ignatium und Graf Anton Carl, um ein Mandatum de bonis, durante Lite, non alienandis, gebeten, und dem letztern zugleich seinen Revers opponiret, dieser hingegen, wider Klägern, daß er ihn, in possessione bonorum, turbire, sich beschwehret, auch in puncto Alienationis bonorum, eine Reconvention angestellet, und zugleich, daß er zu dem Revers durch allerhand ungegründete Vorstellungen induciret worden, angeführet, auch solches sein Vorgeben allenfalls, durch einen corperlichen Eyd, zu erhalten, sich erboten;

Worüber mit weitläufftiger Wiederholung alles dessen, so im Haupt-Proceß vorgekommen, auch Beybringung vieler dahin gehöriger Novorum, die Partheyen wiederum ihre Nothdurfft, biß auf die Quadruplicas verhandelt, und sind auch diese Acta d. 10. Jun. 1732. inrotuliret worden;

Alles nun, was in diesen beyden inrotulirten Processen vorkommt, läst sich füglich eintheilen 1) in Quæstionem præjudicialem und 2) Causam principalem, und 3) Accessoria;

I. Die Quæstio Præjudicialis hat pro objecto den von dem Graf Carl Anton ausgestellten Revers sub Lit. F. ob er nemlich so beschaffen, daß jetztgedachter Impetratischer Graf daraus allein condemnirt werden könne, und man dahero nicht bedürffe, in die Merita Causæ hinein zu gehen, um deßwillen unnöthig, weil dißfalls, und daß solche Frage negative zu beantworten,

die

die Vota unanimia gewesen; der dissensus aber, und worinnen sich die Stimmen zertheilet, betrifft

II. Causam principalem, da es auf die einzige Frage ankommt; ob Kläger den, von seinem Vater Graf Notgern Anno 1683. der adjudicirten Fructuum halber, mit der Wallersteinischen Linie, getroffenen Vergleich sub Lit. E. zu halten, schuldig, oder nicht? Da denn Majora nicht absehen können, wie solche Transactio, pro valida, geachtet werden möge; indem sie, auf lauter irrige Supposita gegründet; wie sofort, ex ipso Instrumento transactionis, deutlich zu ersehen; und zwar ist der erste Haupt-Error, darinnen Graf Notger gewesen, und wordurch er, ad transigendum, bewogen worden, dieser, daß er gemeynet, er, und sein Vater, Friederich Wilhelm, wären durch die in rem judicatam erwachsene Sententz d. 4. Nov. 1662. sub Lit. A. ad restitutionem fructuum, zugleich mit condemniret worden, da sie doch darinnen gar nicht, sondern gantz andere Personen benennet seyn, wie ex ipso tenore Sententiæ augenscheinlich zu erkennen. Indem, primo statim intuitu, sofort in die Augen fället, daß lediglich Martin Frantz, und dessen Sohn, Ferdinand Maximilian, nicht aber desselben Bruder, Friederich Wilhelm, und dieses Sohn, der transigirende Graf Notger, die Condemnati seyn, folglich solches Urtheil diese letztern beyde, gar nichts angehe; da ohnedem bekannten Rechtens, daß jede Sententia, & res

judicata, strictissime zu nehmen, und keine extensio, de persona in personam, statt habe;

Worbey vom impetratischen Theile, vergeblich eingewendet wird, daß zwar Friederich Wilhelm, und Notger in Sententia nicht expresse, jedoch aber implicite & virtualiter, mit condemniret worden; indem Martin Frantz, und Ferdinand Maximilian, die gantze Oettingen-Balderische Linie, und darunter auch diese beyden, repræsentiret; da sie doch darzu, weder potestatem, noch voluntatem gehabt, nicht potestatem, weil pars impetrata selbst nicht sagen kan, daß sie jemahls von ihnen einige Vollmacht produciret, ohne welche niemand, wegen des andern, in Judicio zu handeln oder ihnen zu præjudiciren, vermag; auch nicht voluntatem; sonst würden sie sich wenigstens, ad cautionem rati, offeriret haben; nach Anleitung des L. 2. C. de Consort. ej. lit. welches doch nicht geschehen;

Ja, es hat Ferdinandus Maximil. das Gegentheil, und daß er, nebst seinem Vater gantz keinen animum repræsentandi patruum, Fridericum Wilhelmum, gehabt, deutlich zu erkennen gegeben, in dem Præliminar-Vergleich, so nach der Sententz de An. 1662. und darauf unterm 20. Nov. dicti anni erkannten Kayserl. Executions-Commission von ihme mit Spielberg und Wallerstein, unterm 18. Jun. 1663. geschlossen worden, da er ausdrücklich sich erkläret, daß sein Erbiethen nur auf sie, NB. litigirende 3. Theile gemeynt sey, und ihme, gegen seinen Vettern, Graf Friederich Wilhelm, in

keine

keine Weg præjudiciren solle, addita hac ratione, quod res inter alios acta & judicata tertio neque prodesse, neque nocere, debeat;

Wie denn ferner, daß in dem Hause Oettingen eine gantz besondere, und solche Observantz seyn solle, daß, wenn der ältere Bruder, zu Abtragung einer Personal-Schuld, condemniret; der Jüngere ihm solche, aus seinem eigenen Vermögen müsse bezahlen helffen, weder in Actis vorgegeben, noch mit dem geringsten bescheiniget worden, und lässet sich solcher Character repræsentativus hier, um so viel weniger appliciren, als ja Friederich Wilhelm selbst, wieder Ferdinand Maxim. und dessen Vormundschafft, in puncto hereditatis paternæ, Klage erhoben, und ein besonderes Urtheil Anno 1663. vor sich erlanget; also er von ihm nicht repræsentiret, noch zugleich unter seinem Nahmen condemniret werden mögen;

Daß auch die obligatio, ad restituendos fructus ein Debitum mere personale sey, ist ausgemachten Rechtens, und hat in ipsa ratione, & æquitate naturali seinen guten Grund, weil des einen Factum, so etwa ex re, vel hereditate communi, etwas genossen, und erhoben, dem andern, nicht præjudiciren, noch ihn, zu dessen Erstattung, vor seine Person, was beyzutragen verbinden kan;

Ratio enim non fert, ut effectus actionum, de persona in personam, transeant, nisi quis ad easdem efficaciter concurrerit;

Vid. GROTIUS de Jur. Belli & Pac. L. 2. C. 17.

PUFENDORF de Jur. Nat. & Gent. L. 1. C. 5. §. 14.

Wormit auch die LL. Civiles durchaus übereinstimmen; und bringet es insonderheit die Eigenschafft des Judicii familiæ erciscundæ nicht anders mit sich.

Denn es möge nun solche actio pro reali, personali, oder mixta gehalten werden; als worüber unter denen Dd. noch controvertiret wird; so ist, und bleibet doch, ausser allem Streit, daß die Verbindlichkeit, zu Erstattung der percipirten fructuum, nicht ex jure in re fliesse, sondern eine præstatio pure & mere personalis sey, die einen quasi contractum, nemlich, Administrationem hereditatis communis zum Grunde hat, wie ausdrücklich in

§. 4. J. de Oblig. quæ quasi ex contr. nasc. it. §. 3. eod. enthalten.

Wie denn auch, in besagter Sentenz, de An. 1662. dem Ernesto Jun. die aus dem Wallersteinischen Drittel erhobene Fructus nicht schlechterdings, sondern cum hac restrictione, welche NB. er, nemlich der vorherbenannte Martin Frantz, oder sein Sohn, Ferd. Maximil. nach Zeit Gr. Wilhelms Tod, erhoben, und erheben mögen, percipiret, oder percipiren können, adjudiciret seyn;

Es ist zwar nicht ohne, daß res judicata zuweilen auch, contra tertium, exequiret werden könne, worvon insonderheit Stryckius, in dissert. pecul. De

De Auctoritate Rei jud. contra tertium.

Und Andreas Tiraquellus in Comm. ad Tit. C. Inter alios acta vel jud. al. non noc. ausführlich handeln;

Es gehet aber nicht anders an, als wenn der tertius, causam a victo & condemnato hat; folglich dessen jus von desselben jure dependiret, wie solches in

L. 44. & 63. ff. d. re jud.

aufs deutlichste decidirt; und insonderheit, in dem letztern expresse verordnet,

Quod si ex duobus heredibus, alter condemnetur, hoc alteri non præjudicet, sed eidem integra sit defensio, etiamsi cum coherede suo agi sciverit;

Hingegen habe es eine andere Bewandtnüß, s. E. mit dem Creditore respectu pignoris, marito, respectu dotis, und possessore, respectu venditoris;

Es fraget darbey der JCtus: Was doch die ratio differentiæ sey? und antwortet, solche bestehe darinnen, quod, qui scit, coheredem suum agere, prohibere eum, quo minus uti velit, propria actione, vel defensione utatur, non possit; is vero, qui priorem dominum, defendere causam patitur, ideo propter scientiam, præscriptione rei, quamvis inter alios judicatæ, submoveatur, quia, ex voluntate ejus, de jure, quod ex persona agentis habuit, judicatum sit;

Ist nun aber klar, daß Graf Notgers, und seines Vatern, Friederich Wilhelms, jus, in denen Oettingischen Güthern, nicht von Graf Martin Frantzen, oder seines Sohns, Ferd. Max. jure, abgehangen, noch sie dißfalls Causam von ihnen gehabt; so kan folglich auch die Sentenz de Anno 1662. wieder sie, nicht den geringsten Effect und Würckung haben;

Add. L. 2. & 4. C. Quib. res jud. non noc.

t. t. C. Inter al. acta vel jud. al. non noc.

Das andere Hauptirrige Suppositum, in welchem Graf Notger, als er den 83ger Vergleich eingegangen, gestanden, ist von gleicher Erheblichkeit;

Es wird nemlich darinnen ausdrücklich angeführet, daß dem Urtheil de Anno 1662. zu Folge Herrn Philipp Wilhelmen, Pfaltzgrafen bey Rhein, zu Exequir- und Vollziehung desselben, Kayserliche Commission dahin allergnädigst aufgetragen worden, daß sie Graf Ernsten, den Jüngern, wegen des Ihro in angeregten Urtheil zugesprochenen dritten Theils obgedachter Verlassenschafft, in die damahln sequestrirt gewesene Güter, und Gefälle, immittiren, und einsetzen, auch darbey so lange manuteniren, und handhaben sollen, biß die Deroselben zugleich mit aufgetragene Grund-Abtheilung und Parification, eines jeden der davon participirenden Herrn Grafen Antheils, würcklichen vollzogen, und mehrberührtem Urthel NB. ein völliges Genügen beschehen;

Wie

Wie irrig nun aber dieser Terminus ad quem Immissionis Cæsareæ, und des daraus fliessenden Juris retentionis, gesetzet, zeigen die Worte des Kayserl. Commissorii sub Lit. D.

Aus welchem klar erhellet, daß in dem Kayserl. Rescript ein Unterscheid gemachet werde, zwischen der Eintheilung der Catholischen Grafschafft Oettingen in drey gleiche Theile, und zwischen dem puncto fructuum, und daß der terminus ad quem immissionis Cæsareæ, & juris retentionis, seyn solle, nicht, wie in dem Vergleich stehet, wenn dem Urthel de Anno 1662. ein völliges Genügen geschehen, sondern nur, bis die Grund-Abtheilung in drey gleiche Theile vollzogen, und NB. darmit dem Urthel Folge geleistet; der punctus fructuum aber wird in dem angezogenen Kayserl. Commissorio, unten gantz separatim tractiret, und, daß die Liquidatio dißfalls ebenmäßig vorgenommen, auch dem Impetranten hierzu, contra Impetratum, allenfalls executive verholffen werden solle, anbefohlen;

War demnach dieses ein grosser Error facti, in welchem Gr. Notger, tempore transactionis gestecket, daß er sich bereden lassen, die Wallersteinische Linie dürffte in der Possess der Güther, darein sie immittiret, so lange bleiben; bis auch der Punctus, adjudicatorum fructuum erörtert, und sie dißfalls völlige Satisfaction erlanget; welches aber, wie gedacht, die allerhöchste Kayserl. Intention gantz nicht gewesen, und gleichwohl den Gr. Notger, ad transigendum, commoviret;

Der

Der dritte Error, so zum Fundamento des Vergleichs gesetzet, und darinnen, als eine Haupt-Motiv, allegiret worden, bestehet darinne, daß Gr. Notger sich vorbilden lassen, er sey so viel, an denen zuerkannten fructibus, zu erstatten schuldig, daß ihme ohnmöglich, auf andere Art, als durch solche Transaction, der Wallersteinischen Linie, Satisfaction zu leisten;

Die Verba Transactionis sind diese:

Demnach Se. Gnaden sofort in Ungewißheit verharren müssen, und nimmer würden wissen können, was Ihro Gnaden, wegen soviel hundert tausend Gulden, von Herrn Graf Ernsten des jüngern Linie, darunter auch seine Hochgräfl. Gnaden begriffen, prætendirenden fructuum perceptorum, & percipiendorum, und andern, beständig, und ruhiglich, forthin inne haben, und geniessen mögen, bewogen worden, und sich resolviret haben, gütlich und überhaupt Freund-vetterlich, abzufinden, und zu vergleichen ꝛc.

Item: Daß ein immerwährender beständiger Vergleich, mutua remissio, Nach-Geb- und Abtheilung aller bißhero gegen einander gehabten Prætensionen, und Anforderungen, abgeredt ꝛc.

Ingleichen:

Daß zu völliger Abstattung, einer so grossen Summa, der prætendirenden fructuum perceptorum & percipiendorum, die Gr. Ernst, des jüngern Linie, cedirte, und

Dero-

Deroselben ihre Wallersteinische Terz per immissionem Cæsaream, allbereit eingeraumte Güther, weit nicht erklecklich ꝛc.

Item §. 12.

Und zu mehrerer Erkänntnüß solcher, von sämtl. Herrn Graf Ernsten, des jüngern Linie, gegen sein, Herrn Graf Notger Wilhelmen, Hochgräfl. Gnaden, Freund-vetterlicher Begnügung, auch zu mehrern, dermahln sonsten, und anders zu thun, Ihro ohnmöglichen Satisfaction, ratione fructuum, perceptorum & percipiendorum, erkläre sein, Herrn Graf Notger Wilhelms, Hochgräfl. Gnaden hiermit für sich, Dero Erben, und Erbnahmen, sich wohlbedächtlich, und NB. aus erkanntlicher Schuldigkeit ꝛc.

Wie denn auch, pars impetrata, zugestehet, daß die, tempore transactionis, auf so vielfältige Executions-Mandata, vor der Thür gestandene Execution, die Causa & motivum principale transactionis gewesen.

Diesen Errorem aber gleichfalls deutlich vor Augen zu stellen, ist wohl zu beobachten, was eigentlich das Objectum transactionis gewesen:

Dieses nun waren nicht die fructus ex persona Ferdinandi Maxim. præstandi, dann derselbe lebte noch, tempore transactionis, und starb erst 4. Jahre hernach, nemlich Anno 1687. wegen welcher sich auch Graf Wolffgang jun. absonderlich zu vergleichen §. 9. & 10. vorbehalten:

son-

sondern das Objectum transactionis war dasjenige, was er, Graf Notger, für sich, und proprio nomine intuitu des, an der Catholischen Grafschafft Oettingen, habenden sechsten Theils, an denen zuerkannten fructibus, beyzutragen, schuldig gewesen seyn solle; Wie solches gleich Anfangs, im Vergleich, durch diese Worte:

> Wegen ihres, an der Catholischen Grafschafft zu participiren habenden ein Sechstheils, und davon berührter Linie, Ernesti jun. Krafft ergangenen Kayserl. End-Urtheils, und Executions-Commission zu bezahlen habenden fructuum perceptorum & percipiendorum &c.

deutlich exprimiret;

Nun aber war, wider Graf Notgern oder dessen Vater, Friederich Wilhelm, niemahls, eine Executions-Commission, erkannt, noch sie, per sententiam, zu Erstattung einiger Nutzungen, condemniret, haben auch, nullo jure, darzu condemniret werden können, indem impetratischer Theil bis dato nicht zeigen können, daß sie, aus dem Wallersteinischen Drittel, eines Kreutzers Werth genossen, oder erhoben;

Will man auch, auf die Zeiten Ernesti Sen. zurück gehen, welcher communis pater des Martin Frantzen, und Friederich Wilhelms gewesen, und sagen, dieser, nebst seiner Posterität, darunter auch Kläger, als dessen Nepos gehöret, wäre zum wenigsten, als coheres patris, die von ihm, percipirte fructus, pro dimidia parte zu restituiren, verbunden, also dißfalls in nexu

ge-

gewesen; so ist solches wiederum gantz ohne Grund: in mehrern Erwegung, daß eines Theils, von denen, ab Ernesto Sen. percipirten fructibus, gantz keine Frage seyn können, als von welchen, in der Sentenz de Anno 1662. so stricti juris gantz keine Meldung geschehen, sondern Ernesto jun. nur diejenige fructus adjudiciret worden, so NB. er, der Martin Frantz, oder sein Sohn, Ferdinand. Max. nach Zeit Wilhelmi Sen. Tod, nicht aber, was Ernestus, da er den Wallersteinischen dritten Theil, an der Graffschafft Oettingen, nebst Spielberg zugleich besessen, und genutzet, solche Zeit über, das Pactum hereditatis Wilhelmianæ renunciativum, Wolffgangi Sen. de Anno 1597. vor sich gehabt, also in bona fide gewesen;

Denn bona fides ist nichts anders, als opinio, qua quis credit, se esse Dominum rei possessæ; dergleichen Opinion wohl derjenige haben muß, deme der andere, seinen Antheil Güther, durch dergleichen Pactum renunciativum, worbey er, nullo illicito facto, concurriret, überlassen; Und ist ad bonam fidem genug, wenn der Possessor ein solches Pactum pro valido hält, ob es schon de jure invalidum, und ex post facto wider per sententiam à Judice aufgehoben wird, weil dadurch retro niemand ex bonæ fidei possessore ein malæ fidei possessor wird;

Ist aber Ernestus Sen. wie jetzo erwiesen, in bona fide constituiret gewesen, so waren auch die, ex tertia Wallersteinensi, erhobene Nutzungen, weder er selbst, noch dessen Erben, zu erstatten

statten schuldig; Und dieses ist nicht nur de Judiciis singularibus, sondern auch de Judicio universali hereditatis petitionis, klar ausgemachten Rechtens; wie denn ein vollkommen in gegenwärtige Sache, einschlagender Casus in dem

L. 25. §. 6. d. hered. pet.

zu finden, wenn nehmlich jemand, die einem andern zustehende res hereditarias, possidiret, titulo testamenti, so er pro valido hält, hernach aber solches, als inutile & invalidum, befunden wird; und ist darinnen decidiret, daß er, non obstante errore juris, die bona fide erhobene Nutzungen lucrire;

Add. L. 20. §. 6. ff. eod.

Welche Doctrin auch, da sie in expressis & claris textibus juris fundiret, von keinem Rechtsgelehrten, negiret wird;

Ja es gehet nicht einmal das Judicium sive hereditatis petitionis, sive familiæ erciscundæ, auf diejenige res hereditarias, quas alter, titulo singulari, wie hier, titulo pacti renunciativi, possidiret;

Unde in

L. 25. §. 7. & 8. ff. fam. erciſc.

jureconsultus negat, in judicium fam. erciſc. venire, quod pro emtore, vel pro donato, coheres possidet.

Add. L. 1. §. 1. ff. eod.

Hat nun Graf Notger, wie demonstriret worden, gar nichts, an fructibus, weder ex sua, noch patris, noch avi, Ernesti Sen. persona zu restituiren gehabt, so folget von selbsten, daß bey

dem

dem Anno 1683. super fructibus getroffenen Vergleich, derselbe in maximo errore versiret, da er sich eingebildet, daß er eine grosse Summam dieserwegen, der Wallersteinischen Linie zu bezahlen, schuldig sey;

Darwider nun nichts thut, daß Klägers Vater, Friederich Wilhelm, sich Anno 1667. da er von Ernesto jun. in puncto fructuum in Anspruch genommen worden, judicialiter zu einem Vergleich ex æquo & bono erbothen; denn eines Theils ist dieses Erbiethen, cum protestatione generali, de non præjudicando geschehen, andern Theils kan daraus, wenn aus der Güthe nichts wird, keine Confessio debiti inferiret werden: zumahl, wie Kläger anführet, und das Contrarium von dem Gegentheil nicht mit dem geringsten erwiesen, Friederich Wilhelm, aller Prætension an ihn, in puncto fructuum, jederzeit beständig contradiciret;

Da auch die angeführten erronea supposita, in ipso transactionis instrumento, exprimiret seyn, so kan in gantz keine Consideration kommen, daß Graf Notger den Vergleich selbst anxie gesuchet, und darüber, mit dem Amtmann Violeth, correspondiret, weil ihm dieser Wallersteinische Beamte nothwendig entweder, wie vermuthlich, die Wahrheit hinterhalten, oder solche selbst nicht gewust haben muß.

Worbey denn offenbar, daß die ex ipso transactionis instrumento, erwiesene errores substantiales seyn, qui unice causam transactioni dederunt; quales errores, quia consensum

excludunt, negotium ipso jure nullum atque invalidum naturaliter reddunt.

Grot. d. Jur. Bell. & Pac. L. II. C. XI. §. 6.

Wormit auch die LL. Civiles übereinstimmen,

Quid enim, dicitur in L. 15. ff. d. Jurisd. tam contrarium est consensui, quam error?

Nec qui errant, videntur consentire

stehet in

L. 116. §. 1. ff. d. Reg. jur.

und in

L. 57. ff. d. Obligat. & Act.

In omnibus negotiis, sive bonæ fidei, sive stricti juris, si error intervenerit, quod actum, non valere;

Dahero auch, inter causas Restitutionis Prætoriæ, der Error nicht referiret wird; weil es nehmlich in dergleichen Fall, ubi quis, errore inductus, contraxit, keiner Restitution bedarff:

Frustra enim Restitutionis auxilium imploratur, cum ea, quæ gesta, ipso jure nulla sunt.

L. 4. C. in quib. caus. in int. restit. necess. non est.

Woraus denn weiter folget, daß der Vergleich de Anno 1683. sowohl von dem Grafen Notger selbst, als dessen Sohn, dem jetzigen Kläger, perpetuo, ex capite Nullitatis, impugniret werden können;

Ja es fliesset aus dem, was oben angeführet,

ins

insonderheit, da gezeiget worden, daß gar kein Debitum, in jure & facto fundatum vorhanden gewesen, noch eine andere Nullität;

Denn eine Transactio erfordert ad formam atque essentiam suam, ut objectum sit res dubia.

Qui enim transigit, quasi de re dubia & lite incerta, transigit.

L. 1. ff. d. Transact.

Nun aber war, in puncto restituendorum fructuum, tempore transactionis nicht res dubia, sondern certum, daß Graf Notger weder darzu condemniret, noch sonst zu einiger Erstattung, verbunden gewesen.

Es ist zwar nicht ohne, daß insgemein die Dd. cum

Groenewald ad L. 6. §. 1. ff. d. Transact. statuiren, quod hodie fere confusa sint, pactionum & transactionum, nomina, ideoque etiam de re certa promiscue paciscì & transigere soleamus.

Vid. Zoes. ad ff. tit. eod. n. 10.

Es thut aber solche hypothesis nichts zur Sache; sondern selbige præsupponiret, wenn die transactio, in vim pacti, gelten solle, ex communi Dd. consensu, scientiam paciscentis, ejusdemque animum liberalem.

Stryck. Us. Mod. Pand. tit. d. Transact. §. 7.

Menoch. Arbitr. Quæst. L. 2. cas. 82.

Barbos Loc. Commun. L. 18. c. 27. ax. 14. ibi: modo constet de animo donandi.

Woran es hier gäntzlich ermangelt, und bey dem Instrumento transactionis, nicht die geringste Spur, eines Pacti gratuiti, oder animi donandi, vielmehr überall das Contrarium anzutreffen, solcher Animus auch ohnedem nicht præsumiret wird,

Cum nemo suum jactare velle censeatur.

L. 25. pr. ff. d. Probat.

Da nun also das vorgegangene Negotium, weder als eine vera transactio, noch als ein Pactum gratuitum anzusehen, so ist klar, daß es, nullo modo bestehen könne, sondern sowohl, propter multiplicem errorem, consensum impedientem, als ob defectum objecti, ac rei dubiæ, ipso jure, null und ungültig sey:

Gesetzt auch, die transactio wäre nicht nulla, wie doch bißhero evidenter erwiesen worden, so entstehet weiter die Frage:

Ob sie nicht ex capite restitutionis in integrum zu rescindiren sey?

Es ist aber die Restitutio in integrum, bekannter massen zweyerley, Civilis & prætoria.

Der solenneste Casus Restitutionis civilis ist in L. 2. C. d. Rescind. Vend. und hat, pro fundamento, læsionem enormem, sed ultra dimidium; und diese speciem Restitutionis civilis urgiret Kläger, mit vieler Weitläufftigkeit; indem die Læsio enormissima in aperto sey, weil Graf Notger, und dessen Vater Friederich Wilhelm, gar keine Fructus ex sententia de Anno 1662. als welche sie nicht angegangen, zu restituiren

tuiren schuldig gewesen, und gleichwohl dafür so ansehnliche Güther, und viele Unterthanen, die fast die Helffte des gantzen Balderischen Haupt-Drittels, an der Catholischen Grafschafft Oettingen, austrügen, weggegeben;

Was nun hierbey quæstionem juris anlanget; Ob die Restitutio in integrum civilis ex cit. L. 2. C. d. Rescind. vend. auch contra transactiones statt habe? so will man hier nicht anführen, was für unterschiedene Meynungen, dißfalls unter denen Rechts-Lehrern seyn; genug ist, daß judicio practicorum, & usu fori, die affirmativa sententia recipiret; und wird in gegenwärtigem Casu um soviel mehr in thesi gelten müssen, weil auch in dem alten Ernestinischen Proceß, Graf Ernestus jun. den Wallersteinischen Vertrag de Anno 1623. ex capite enormissimæ læsionis impugniret, und solche in dem an Kayserl. Maj. Anno 1662. erstatteten allerunterthänigsten Gutachten, pro ratione decidendi unter andern ausdrücklich mit gesetzet worden;

Es lieget auch, in hypothesi, die enormissima læsio, die plus quam enormissima, und vielmehr infinita læsio, vor Augen; Denn da Gr. Notger zu denen in sententia de Anno 1662. dem Ernesto jun. adjudicirten Fructibus, pro sua sexta parte, gar nichts zu zahlen verbunden war, hat er doch per transactionem An. 1683. so stattliche und ansehnliche Emolumenta, an die Wallersteinische Linie, in perpetuum cediret; dahin fürnehmlich gehöret

1) Die gäntzliche Uberlassung aller derjenigen

Güther, so per Immissionem Cæsaream, die Ernestinische jüngere Linie dermahlen besessen, und nach den bereits entworffenen, oder noch zu entwerffenden Theilungs-Projecten, zu Parificirung Graf Ernsten des ältern hinterlassenen Linie Haupt-Drittels, dahin zugeleget werden möchten, worvon pars impetrata selbst den jährlichen Ertrag, in der, denen Quadruplicis, in Act. Alien. bon. beygefügten Designation, sub Num. 52. auf 4407. fl. hoch angesetzet, welcher in denen 70 Jahren, der Wallersteinischen possess, eine Summam, von etlich 100. m. ausmachet;

2) Successio privativa, in casum deficientis Lineæ Balderensis, in allen denen in der Grafschafft liegenden Balderischen Güthern, nicht nur denjenigen, welche damahls die Balderische Linie besessen, sondern auch denen so nach der Zeit weiter auf sie stammen würden; Worbey sie auch nicht Macht haben sollen, ohne der Ernestinischen jüngern Linie Consens, etwas daran zu versetzen, zu beschweren, oder zu alieniren, und dieses wird

3) Noch als eine Freundschafft, und Freundvetterliche Affection, angerechnet, daß Wallerstein, mit seiner weitern Forderung, in puncto fructuum, bis auf solchen Fall, in Ruhe zu stehen, sich erbothen;

§. 2. dict. transact. Add. §. 12.

4) Die Befreyung der Wallersteinischen Linie, von allen Passiv-Schulden, so post obitum des gemeinen Erblassers, Wilhelmi Sen. quocunque modo, auf die Catholische Grafschafft

Oet-

Oettingen, gekommen; was auch, an alt-väterlichen Schulden, von denen beyden Linien, Spielberg und Baldern, vor dem Urthel de An. 1662. abgetragen worden, der Wallersteinischen Linie gleichfalls zu gut kommen sollen ꝛc.

Woraus, und dem übrigen Innhalt offtgedachter Transaction, die grosse Læsio, auf Seiten Baldern, augenscheinlich erhellet, die auch ohnedem bey dergleichen Güthern, wie in dem angezogenen Reichs-Hof-Raths Gutachten stehet, fast nicht zu æstimiren;

Was hiernächst die Restitutionem in integrum Prætoriam anlanget, werden vom Impetrantischen Theil zwey Causæ angegeben, dolus & metus;

Was dolum betrifft, sind billig, in Ansehung Graf Wolffgangi jun. Person verba, in factum temperata zu gebrauchen, welche aber die Sache selbst nicht alteriren, noch dieserwegen, was die Partheyen, zu ihrer Nothdurfft vorgestellet, verschwiegen werden kan: welches in dergleichen Fall, per modum actionis in factum geschiehet; eben wie die Jura von denen parentibus, & patronis, disponiren.

L. 11. §. 1. ff. d. dol. mal.

Contra quos, loco actionis de dolo, quæ infamat & hinc ad biennium restricta est, actio in factum perpetuo datur, ne lucrum inique perceptum, retineant;

L. 12. 28. & 29. ff. eod.

Auch nichts, in Effectu, daran gelegen, ob man sage, daß die transactio, dolo elicita, ipso jure nulla sey, wie verschiedene Dd. wollen;

Vid. LYNCKERUS ad tit. ff. d. transact. §. 23.

Oder daß solche, als ein Negotium stricti juris, ex capite restitutionis in integrum zu rescindiren sey,

RICHTER Dec. 87. n. 14.

indem, wie gedacht, sowohl die actio in factum, als Querela Nullitatis, perpetua ist;

In facto aber ist gewiß, und erhellet ex ipsa litera transactionis, daß Wolffgangus jun. so vollkommene Wissenschafft von denen Umständen und Beschaffenheit der Sachen gehabt, dem Graf Notger die Impression entweder selbst, oder durch seinen Amtmann Violeth mit dem dieser aus der Sache correspondiret, oder durch jemand anders, gemachet haben muß, als wenn er, Graf Notger, vermöge der Sentenz, de Anno 1662. etliche hundert tausend fl. an fructibus zu bezahlen habe, und, daß er sich von solcher Schuld anders nicht, als durch solche Transaction, liberiren könne, da er doch gewust, daß Graf Notger, weder ex sua, noch patris, noch auch avi, Ernesti Sen. Persona etwas schuldig gewesen, auch sie allerseits niemahls, condemniret worden; welche Umstände allerdings, ad impetrandam Restitutionem Prætoriam, wenigstens per modum actionis in factum, zulänglich.

Was

Was ferner metum anlanget, ist solcher entweder reverentialis, oder justus;

Ob nun wohl jener allein ad consequendam restitutionem in integrum, nicht zureichet, so ist er doch nicht gäntzlich, und zwar in gegenwärtigen Fall um so viel weniger, ausser Augen zu setzen, als Ernestus Jun. in dem alten Processu rescissorio, sich ebenfalls auf metum reverentialem bezogen, und solchen unter andern pro causa rescindendæ transactionis de An. 1623. mit angeführet;

Es ist aber nicht nöthig, hierauf ein besonders Absehen zu machen; da eine andere Species justi metus vorhanden; in Betrachtung, daß, in ipso transactionis instrumento, expressis verbis enthalten, daß Graf Notger, metu amissionis, magnæ vel saltem maximæ partis bonorum, zu dem Vergleich bewogen worden; dergleichen metus aber, insonderheit nach dem jure Canonico, pro justo, & restitutionem in integrum operante gehalten wird;

C. 2. X. Quod vi metusve causa gest. ibique Panorm. & Dd. communiter;

Mynsinger Cent. 3. O. 27.

Und obwohl die actio, quod metus causa, intra annum utilem, so längst verflossen, angestellet werden muß;

L. 14. §. 1. ff. Quod met. caus.

so ist doch solches nur, intuitu tripli, so pœnæ loco ist, zu verstehen; denn, ratione simpli & quatenus rem persequitur, ist sie perpetua;

Quod enim metus causa gestum, nullo tempore, ratum habebit Prætor.

L. 21. §. 1. ff. eod.

Et generaliter constat quod, sicut actiones Prætoriæ pœnales sunt annales, ita rei persecutoriæ, perpetuæ sint.

L. 35. ff. d. Obl. & Act.

Und ist demnach der 83ger Vergleich sowohl ipso jure null, als auch eventualiter, per restitutionem in integrum zu rescindiren;

Mithin sind auch die Exceptiones partis impetratæ gar leicht zu removiren; und zwar

1) Exceptio rei judicatæ; weil keine Sentenz wieder den Graf Notger, und seinen Vater, auch Groß-Vater, Ernestum Sen. vorhanden; solche Exceptio aber, eundem actorem & reum supponiret, contra tertium hingegen, haud condemnatum, nicht statt hat;

tot. tit. ff. d. Exc. rei jud.

2) Exceptio conventionis, seu transactionis; denn eben diese ist in Lite, und per replicam nullitatis, auch restitutionis in integrum, genugsam elidiret; daß hier auch

3) Keine Præscription oder Verjährung statt finde, erhellet daraus, weil die possessio der strittigen Güter ab An. 1663. da sie, von der Wallersteinischen Linie, per immissionem Cæsaream apprehendiret worden, usque ad tempus transactionis de Anno 1683. indem sie, wie pars impetrata selbst einräumet, nur auf das jus retentionis sich gründet, nicht habilis & qualificata, ad inducendam præscriptionem, seyn kan,

wenn

wenn sie auch hundert, und mehr Jahre, continuiret worden wäre; ferner von An. 1683. als à tempore transactionis, biß ad tempus mortis des Gr. Notgers, An. 1693. ist zwar das decennium verflossen, binnen welchem sonst inter præsentes, die res immobiles usucapiret zu werden pflegen; Es ist aber solche in feudalibus, da nur præscriptio 30. annorum bekannt,

2. F. 26. §. 4. & 2. F. 87.

nicht zulänglich, kan auch sonst, ob defectum bonæ fidei, in persona Wilhelmi Jun. ad casum præsentem, nicht appliciret werden; Und sodenn hat ab An. 1693. des Klägers ætas pupillaris, & minorennis, alle Præscription verhindert;

Cum usucapio, & præscriptio, intra annos pupillares quiescat, ideoque nec contra pupillos incipiat, nec cœpta currat;

L. 48. pr. d. A. R. D.

L. 3. C. d. Præscr. 30. vel 40. ann.

Struv. Iurispr. Rom. Germ. For.

L. 2. t. 9. §. 8.

Wormit denn auch

4) Exceptio non competentis actionis wegfället; in Ansehung, daß, ob nullitatem transactionis, die angestellte Actio bonorum revocatoria seu vindicatio utilis, unstreitig statt hat; nicht minder cessiret

5) Exceptio renunciationis beneficiorum juris, welcher sonst jeder, nach seinem Gefallen, sich begeben kan,

L. 29.

L. 29. C. d. Pact.

Namque talis renunciatio, ex eodem errore, eodem metu, eodem dolo, unde ipsum negotium processit, profecta consetur; unde cautelæ loco, commendari solet, ut renunciatio ex intervallo fiat, vel repetatur, eben wie bey der Exceptione non numeratæ pecuniæ nöthig.

Stryck. d. Caut. Contr. Sect. I. Cap. 4. & 5.

6) Wird, à parte Impetrata, exceptionis loco, urgiret, daß Graf Notgers Vater, Friederich Wilhelm, respectu liquidationis fructuum, mit in Lite gewesen, welches allein genug, ad sustinendam transactionem, per textum notabilem in

L. 65. §. 1. ff. d. Cond. Indeb.

Ubi Paulus ait:

Quod transactionis nomine datur, licet res nulla media fuerit, non repetitur. Nam si lis fuit, hoc ipsum, quod à lite disceditur, causa videtur esse;

Add. L. 2. C. d. transact.

Es stehet aber auch diese notabilis limitatio darbey: Nisi evidens calumnia detegatur; i. e. wie es

Die Glossa und Cujacius, Tom. 5. Oper. Posthum. ad L. 2. C. d. Transact. p. 231. in fin. & Dd. communiter

erklären, nisi perspicuum sit, constetque, rem nullam, seu debitum nullum, fuisse; welche Explication man auch in dem Voto ad Cæsare-

saream Majestatem de An. 1662. angenommen, und dahero die Transaction de An. 1623. pro calumniosa, in hoc sensu legali gehalten; Solcher Casus nun ist gegenwärtig vorhanden; indeme Graf Ernestus Jun. aus der Sentenz de An. 1662. so doch zum Haupt-Fundament des Vergleichs gesetzet worden, an die Balder-Katzensteinische Linie, oder welches einerley ist, an Graf Friederich Wilhelm, und dessen Sohn Gr. Notgern, in puncto fructuum gar nichts mit Recht zu fordern gehabt; ob wohl auch

7) Der favor transactionum groß ist: Cum publici intersit, ne lites semel sopitæ resuscitentur, und autoritas transactionis, mit der re judicata, æquipariret wird;

L. 20. C. d. Transact.

So mag sich doch solcher Favor nicht dahin erstrecken, daß ein Vergleich, so propter deficientem consensum, ipso jure null ist, einige Verbindlichkeit erlange; weniger ist

8) Die Transaction durch Graf Notgers Silentium, da er noch zehen Jahre hernach gelebet, und gleichwohl darüber niemahls die geringste Klage geführet, convalidiret worden; indem dieses ex iisdem erroneis Suppositis, welche ihn ad transigendum verleitet, geschehen, und mag dahero, der an sich nichtigen Transaction, keine vim obligandi geben; denn daß Graf Notger, nach getroffenem Vergleich, jemahls recht hinter die Wahrheit gekommen, und doch nichts wider solchen moviren wollen, ist facti, und im geringsten nicht, à parte impetrata, beygebracht. Gestalt

stalt auch der metus reverentialis immer fortgedauert, und dadurch um ein merckliches zugenommen, da Wolffgangus Jun. dem Notger post transactionem seine Tochter zur Ehe gegeben, also dessen Schwieger-Vater worden; weniger ist

9) Zu attendiren, daß der Vergleich quæst. durch die Theilung de Anno 1694. von allen Interessenten, von neuem ratificiret worden; weil solches in einem blossen Facto des Wolffgangi Jun. als damahligen Vormunden des Klägers bestehet, welches ebenmäßig auf eine apertam nullitatem hinaus läuffet; Neque enim tutor in rem suam auctor esse potest.

§ 3. J. de Auctor. tut. L. 5. §. 2. & 3. ff. eod.

Und bleibet dieses ein Factum tutoris; Ungeachtet die Grund-Abtheilung von der Commission errichtet, indem diese, in hoc passu sich auf solches expresse gründet, sonst aber, bey der Transaction de An. 1683. gar nicht concurriret, ja im geringsten nicht erwiesen, daß jemahls die Kayserl. Commission von deren eigentlichem Inhalt, Wissenschafft erlanget;

Es ist auch

10) Nicht zu besorgen, daß durch Aufhebung des 83ger Vergleichs, die von Kayserl. Maj. Anno 1697. confirmirte Grund-Abtheilung der Catholischen Grafschafft Oettingen, zugleich entkräfftet werde; vielmehr ist offenbar, daß selbige hierdurch allererst in ihre rechte Consistenz komme; indeme jede Linie erhält, was ihr darinnen zugeschrieben, und die Abtheilung in 3. gleiche Theile, welche

sonst

sonst nur auf dem Pappier geblieben wäre, zur Würcklichkeit gelanget; welches jederzeit die Kayserliche Allerhöchste Intention gewesen; so stehet auch

11) Nicht im Wege, daß die Spielbergische Linie, an Aufhebung solchen Vergleichs, ein Interesse hat, und darüber mit Oettingen-Wallerstein in einem besondern Process litigiret; indem ein Proceß dem andern, als res inter alios acta, keinesweges præjudiciret; und es hiermit eben so beschaffen, wie mit dem Vergleich de An. 1623. welchen gleichfalls, die beyden Linien, Spielberg und Wallerstein, separatis processibus impugniret, und jede eine absonderliche Sentenz für sich erhalten; so mag auch

12) Nicht allegiret werden, daß Spielberg die virtualem & implicitam condemnationem seines Orts erkannt, da es sich An. 1672. & 1677. mit Ernesto Jun. verglichen; indem eines Theils dieses res inter alios acta, andern Theils solche Vergleiche nicht, die prætendirte fructus allein, sondern hauptsächlich das æs alienum Wilhelmi Sen. und künfftige Abtrettung der in denen Parifications-Projecten der Spielbergischen Linie zugetheilten Güter pro objecto gehabt; dahingegen in præsenti casu, die fructus allein das Objectum transactionis gewesen;

Da nun also offenbar, daß die Transaction de Anno 1683. vitio nullitatis laboriret, so fallen viele Quæstiones, sowohl facti, als juris, weg; worüber die Partheyen, in Actis weitläufftig gehandelt; und zwar

1) Quæ-

1) Quæstio de qualitate derer Oettingischen Güter, ob sie feudalia oder allodialia, und fideicommisso afficiret, oder nicht? ingleichen ob es feuda ex pacto & providentia, oder hereditaria, oder mixta, denn weil der Vergleich ipso jure ungültig, so ist nichts daran gelegen, cujus generis & qualitatis sint bona, sondern es ist pars impetrata schuldig, solche ihrem rechtmäßigen Herrn, dem Graf zu Baldern, zu restituiren, zu dessen Haupt-Drittel sie gehören: Gleiche Bewandnüß hat es

2) mit der Quæstione potestatis; ob nemlich Gr. Notger die streitige Güter, per transactionem, an die Wallersteinische Linie in perpetuum überlassen könne? worbey sich aufzuhalten vergeblich; indem es ihm an dem Willen oder Consens ermangelt; und wird diese Frage, in einem andern und besondern Proceß, welchen Spielberg in puncto Tractatus successorii de Anno 1710. erhoben, hauptsächlich vorkommen, und daselbst zu decidiren seyn, ob, und wie weit, nach denen pactis familiæ, und der, im Hause Oettingen, eingeführten Observanz, jeder Possessor über seine Güter, zumahlen resp. agnatorum, entweder inter vivos, oder mortis causa, disponiren könne, oder nicht? Hier aber cessiret sie, propter nullitatem transactionis, ex capite deficientis consensus von selbsten, so fället auch weg

3) Die Quæstion: ob Kläger seines Vaters, des Graf Notgers Erbe worden, oder nicht? welches jener negiret, Beklagter hingegen, zumah-

mahlen bey denen Quadruplicis, in Act. Alien. bon. viele actus gestionis pro herede angeführet, und durch Documenta bestärcket, die nicht allein, in seinen unmündigen Jahren, von dessen damahligen Vormund, Wolffgango Jun. tutorio nomine, sondern auch von ihm selbst in majorennitate exerciret worden, woraus derselbe inferiret, daß Kläger, als heres patris, dessen Factum zu præstiren, folglich den Vergleich de Anno 1683. zu halten schuldig sey; nach dem

L. 14. C. d. R. V.

Denn es ist dieses zu verstehen, de actibus jure validis; wenn aber das negotium, wie hier, an sich null und ungültig, so ist weder derjenige, qui illud gessit, noch dessen Erbe daran gebunden, wie demnach Graf Notger selbst den Vergleich zu impugniren berechtiget gewesen; also hat er auch dieses jus auf seinen Sohn, den Kläger transferiret, folglich kan dieser solches ex persona patris, qua heres exerciren; wiewohl hiebey auch dieses anzumercken, daß über Graf Notgers Verlassenschafft ein Inventarium errichtet worden; In welchem Fall bekannten Rechten nach, der heres nicht ultra vires hereditarias, zu etwas verbunden.

L. 22. §. 4. C. d. Jur. delib.

Und wenn dißfalls einiger defectus sich äusserte, solcher per Juramentum suppliret werden mag;

Cit. L. 22. §. 10.

auf welches Beneficium juris eventualiter Kläger expresse provociret, und würde ihm, in dessen Betrachtung, nicht im Wege stehen, daß

er nicht, debito tempore & citata parte adversa, contra aditionem hereditatis paternæ a tutore factam, in integrum restitutionem gesuchet, als deren er, propter inventarii confectionem, nicht bedürfft; Gleichergestalt ist

4) nicht nöthig, die Quæstionem juris hier zu decidiren;

Utrum filius feudum ab allodio separare queat? Denn, weil nicht einmahl die qualitas heredis in Consideration kommet, so wird es gar nichts zur Sache thun, man möge diese Frage gleich affirmiren, oder negiren; Weniger ist

5) auf die Quæstion: Ob Graf Notger des Ferdinandi Maximiliani Erbe worden? Und wie weit ein Agnatus seines antecessoris Schulden abzutragen verbunden? einiges Absehen zu machen, indem Ferdinandus Maxim. wie obgedacht, tempore transactionis noch gelebet, und eigentlich nicht über die Fructus, welche er für seine Person zu restituirn gehabt, sondern über diejenige, welche Graf Notger ex persona sua, nec non patris, & avi beyzutragen schuldig gewesen seyn solle, transigiret worden;

Ferner cessiret

6) Die Frage de Confirmatione Cæsarea, ob dergleichen bey dem Vergleich de Anno 1683. erfolget, oder nicht? Weil bekannt, daß die Confirmation einem Negotio, so an sich null und ungültig, keine Vim obligandi giebet;

t. t. X. d. conf. util. vel inut.

Zumahl in facto gewiß, daß offtgedachte Transaction niemahls, weder in originali, noch vidimata,

mata, ja auch nicht einmahl in simplici copia, weder Kayserl. Majest. allerhöchsten Persohn, immediate, noch dem Kayserl. Reichs-Hof-Rath, ad confirmandum, vorgetragen worden, sondern dessen eigentlicher Innhalt gantz unbekannt geblieben:

Endlich und

7) Fället weg die Quæstio de Retractu; denn weil Kläger die bona à patre alienata, jure delatæ Successionis, non obstante transactione, zu revociren berechtiget, so hat er nicht nöthig, ad jus retractus zu recurriren; als welches nicht anders, als refuso pretio, exerciret werden kan;

Es sind demnach Majora der Meynung, daß der Vergleich de Anno 1683. aus denen angeführten Fundamentis, nicht bestehen könne, sondern aufzuheben sey; und zwar um so viel mehr, als

1) Der Impetrantische Graf Anton Carl durch den obangezogenen Revers sub Lit. F. die Billigkeit des Klägers desiderii einmahl selbst erkennet; auch

2) Der impetrantische Graf zu Oettingen-Baldern dadurch nichts weiter erlanget, als diejenige Güter und Unterthanen, welche von der Kayserl. Commission, in der Grund-Abtheilung de Anno 1694. dem Balderischen Haupt-Drittel an der Grafschafft Oettingen zugeschrieben, und dahin gehören; Wormit denn

3) Jede deren drey Linien, Spielberg, Wallerstein, und Baldern, so viel an Land und Leuten bekommt, als die andere; Welche Theilung in

drey gleiche Theile, der Intentioni Cæsareæ, und selbst der Sentenz de Anno 1662. allerdings conform ist, auch zu Stifftung besserer Ruhe und Einigkeit im Hause Oettingen dienet; Zumahl

4) Eben die Principia und Fundamenta, warum die Aufhebung des Vertrags de An. 1623. von der Wallersteinischen Linie gesuchet, und erhalten worden, nemlich Error, dolus, metus, læsio enormissima, wie in antecedentibus demonstriret, auch hier einschlagen, und aber eine, in der natürlichen Billigkeit gegründete Rechts-Regul ist;

Quod quisque juris in alterum statuerit, ut ipse eodem jure utatur, welche

5) Bey gegenwärtigem Casu, um so vielmehr zu appliciren, als hier, bey verschiedenen Umständen, termini fortiores vorhanden; denn 1) wurde der Wallersteinische Vertrag de Anno 1623. von dem transigirenden Ernesto Jun. selbst impugniret, der jetzige Kläger hingegen, hat bey dem 83. Vergleich nicht concurriret. 2) Jener war von allen Interessenten, und in specie, auch von Ernesto Jun. durch einen cörperlichen Eyd bestätiget; hier ist nur die formula, an Eydes statt, gebrauchet worden. 3) War jener, seinem gantzen Innhalt nach, Kayserl. Majestät zur Confirmation vorgetragen, dieser aber auf solche Art niemahls;

Nur scheinet noch darinnen ein Anstand zu seyn, ob bey Aufhebung des 83ger Vergleichs pars impetrata auch sofort zu Abtrettung der libel-

bellirten Güther und Unterthanen condemniret werden möge; indem dieser vermeynet, es müsse, annullata vel rescissa transactione, die Sache wieder in den Stand kommen, wie sie vor selbiger gewesen;

Nun aber hätte damahls die Wallersteinische Linie, die streitigen Bona bereits possidiret, und würde darbey maintenirt werden müssen, biß der Punctus restituendorum fructuum völlig erörtert, und sie dißfalls, juxta tenorem Sententiæ de Anno 1662. ihre Satisfaction erlanget;

Allein dieser Anstand fället dadurch weg, weil oben gezeiget worden, daß die Immissio Cæsarea, und das jus retentionis, nicht länger währen sollen, biß die Theilung der Grafschafft in drey gleiche Theile geschehen, so durch die Grund-Abtheilung de Anno 1694. vorlängst zur Richtigkeit gebracht, dahingegen die Immission gar nicht auf den punctum der adjudicirten fructuum zu ziehen, also auch die Abtretung derer Güter dieserwegen nicht aufzuhalten ist;

Ob und wie weit aber die Wallersteinische Linie, wenn sie diejenige Fructus, worein Ferdinand Maxim. per Sententiam condemniret worden, von Klägern künfftig fordern sollte, darmit fort kommen, und ob sie, daß dessen Vater Graf Notger, besagten Ferdinandi Maxim. Erbschafft sich angemasset, so in facto beruhet, und nicht præsumiret wird, erweisen werde, lässet man dahin gestellet seyn, zumahl Baldern dießfalls

Das Kayserliche Rescript de Anno 1687. vor sich hat; vermöge dessen Graf Notgern die Ho-

henbalderischen bona, nicht qua heredi, sondern qua agnato & Successori singulari eingeräumet, und er von Bezahlung der Schulden liberiret worden; welchem auch pars impetrata in actis nicht wiedersprochen, noch vorgegeben, daß Notger des Ferdin. Maxim. Erbe worden; vielmehr zugestanden, daß Graf Notger durch solches absolutorium cæsareum à solutione æris alieni befreyet geblieben; da er denn nicht melioris conditionis, als andere Creditores seyn kan;

Ja es hat nicht einmahl die Wallersteinische Linie in Actis gezeiget, daß ihre prætension in puncto fructuum, an die Balderische Linie überhaupt, fundiret sey;

Dann es hat Beklagter zum Beweiß, daß die Balderische Linie eine grosse Summam an fructibus, zu restituiren gehabt, nichts anders, als die, von Ferdinando Maxim. in dem alten Liquidations-Process Anno 1666. bey der Kayserl. Executions-Commission in Duplicis übergebene Berechnungen, so denen Quadruplicis in Act. Alien. bon. Num. 14.

Von ihm selbst beygefüget worden, allegiret, als woraus, tanquam propria illius confessione, klar zu ersehen sey, daß Baldern zugestanden, viel 100. m. fl. an fructibus schuldig zu seyn, wormit Ernestus Jun. nicht einmahl zufrieden gewesen, und daß auf solche gerichtliche Geständnüß erst die immissio in bona erkannt worden;

Siehet man nun besagte Balderische, von impetratischen Theile selbst producirte Rechnungen an, so fället sofort in die Augen, daß Ferdinandus

dus Maxim. darinnen nicht allein sich zu nichts bekennet, sondern auch gewiesen, daß wenn man von Anno 1603. nach Wilhelmi Sen. Tod biß Anno 1663. da Ernestus Jun. in die bona immittiret worden, den jährlichen Ertrag der gantzen Catholischen Grafschafft Oettingen zusammen gerechnet, und denn calculiret, was die Balderische Linie solche gantze Zeit über, darvon percipiret, selbige nicht einmahl ihren daran gebührenden eigenen dritten Theil gantz genossen, sondern ihr noch ein grosses abgehe, also der Wallersteinischen Linie nichts heraus zu geben habe,

In mehrern Erwegung, daß, wenn in Judicio familiæ erciscundæ, da drey eine hereditatem communem, wie hier des Wilhelmi Sen. unter sich zu theilen haben, ihrer zwey den ihnen gehörigen dritten Theil nicht bekommen, keiner von diesen beyden, des Abgangs halber, sich an den andern halten, und von ihm das Supplementum verlangen könne, sondern es müsten beyde, wenn sie sich nicht beruhigen wollen, wider den tertium coheredem, so hier Oettingen Spielberg ist, ihren Regress nehmen, mit welcher, nemlich der Spielbergischen Linie sich auch Wallerstein nachgehends, Anno 1672. & Anno 1677. verglichen; wiewohl in Actis, auf was masse es eigentlich geschehen, nicht zu befinden;

Es halten demnach Majora für recht und billig, daß mit Aufhebung des Vergleichs de An. 1683. Graf Anton Carl die durch selbigen an die Wallersteinische Linie gebrachte, und so lange Zeit, absque causa, vorenthaltene bona, so fort dem

parti impetranti zu restituiren, condemniret werde; Gestalt auch, in pto possessionis, kein Zweifel über seyn kan, nachdem solcher per Conclusum d. 15. Jan. 1731. für eingeräumet angenommen worden; auch pars impetrata mehr nicht restituiren darf, als was in der Grund-Abtheilung dem Balderischen Haupt-Drittel zugeschrieben, auch er in Besitz hat; Und dieses ist alles, was von der Haupt-Sache in Actis vorkommen;

III. Die Accessoria seyn

1) Punctus fructuum;
2) Documentorum;
3) Expensarum;
4) Injuriarum;
5) Conventionis in Causa Alien. bon.
6] Reconventionis in eadem Causa;

Qu. 1. Hat zwar die Wallersteinische Linie die in lite versirende Balderische bona, von 1663. her, da sie darein immittiret worden, genutzet; weilen aber der jetzige Impetratus, Graf Anton Carl, den Vergleich, der nunmehro aufgehoben wird, nicht errichtet, sondern solches in seinen unmündigen Jahren, von dessen patruo, Wolffgango Jun. geschehen, folglich, da er selbigen für sich gehabt, ohngeachtet er nicht zu recht beständig war, er gleichwohl, ante litem motam, pro bonæ fidei possessore anzusehen, welcher fructus perceptos & consumtos nicht restituiren darf, und weil er auch in dem Haupt-Process wieder seine Vettern nicht zugleich mit in lite gewesen, sondern wieder ihn eigentlich lis aller-

lererst in Causa alienationis bon. Anno 1724. erhoben, und er dadurch secundum L. 2. D. de Ann. Exc. in mala fide constituiret worden, so erachten majora der Billigkeit gemäß zu seyn, daß solches tempus zum termino a quo restitutionis fructuum perceptorum & percipiendorum gesetzet werde; wordurch denn die Wallersteinische Linie ihrem eigenen Calculo nach etliche 100. m. fl. lucriret, und folglich desto leichter sich beruhigen kan.

Qu. 2. Ist kein Anstand, daß die zu denen bonis, welche zurück zu geben, gehörige Acten und Documenten, zugleich restituiret werden müssen.

Qu. 3. Seyn die Expensen unstreitig gegen einander zu compensiren; Weil eines Theils pars impetrata probabilem litigandi causam gehabt, andern Theils auch beyde Partheyen einander nahe verwandt;

Qu. 4. Haben beyde Theile hin und wieder einige harte Expressiones gegen einander gebrauchet, daß demnach solche zu übergehen, und dadurch tacite zu compensiren seyn;

Qu. 5. Sind in Causa alienationis & deteriorationis bonorum litigiosorum, auf beyden Seiten pro & contra, depositiones testium vorhanden, daß also nicht wohl in specialibus was zu erörtern, an sich jedoch juris, daß alle, pendente Lite, vorgegangene Veränderungen, zu cassiren, dahero vor jetzo nichts weiter, als in terminis generalibus zu sagen, daß solche annulliret, und aufgehoben werden, gestalt auch

Qu. 6. Die Reconvention dadurch wegfället, weil sie sich auf die Transaction de Anno 1683. so cassiret wird, gründet;

Nur ist hierbey noch anzumercken, daß von einem Voto derer Majorum, welches sonst in der Haupt-Sache in puncto cassationis transactionis, & restitutionis bonorum, mit Re- und Correferenten, gleich anderen ausdrücklich eingestimmet, zu bedencken gegeben, und in Vorschlag gebracht worden,

1) Daß weilen die transactio cassiret würde, und gleichwohl kraft derselben Graf Wolffgang der jüngere 6000. fl. an Alt-väterlichen Schulden übernommen, solche una cum usuris, à tempore factæ solutionis, müsten dessen Lineæ von Impetranten restituiret, und solches in Sententia exprimiret werden; nicht weniger

2) Daß dem Graf von Wallerstein, im Fall er, alia actione & non ex transactione de An. 1683. den Impetranten, ratione fructuum, in Sententia de Anno 1662. adjudicatorum zu belangen vermeynte, solches ihm annoch frey zu stellen wäre; sodann

3) Und nachdem die offterwehnte transactio de Anno 1683. in so weit sie, errore, seu falsa causa, afficiret ist, vor null zu achten, dabeneben aber darinnen ein anderes Caput enthalten, Krafft dessen, nach völligem Abgang des männlichen Stamms der Balderischen Linie die Wallersteinische allein, mit Ausschliessung der Spielbergischen, succediren solle, und dieses Caput sich nicht auf die falsam causam zu gründen

schie-

schiene, gleichwohl aber, daß die Alienationes, und transmissiones bonorum, non concurrente errore, seu falsa causa, in domo Oettingensi erlaubet seyn, probabiles rationes vorhanden wären, worüber ein gantzer Proceß bey dem Reichs-Hof-Rath anhängig; dann also diesem durch eine widrige Sententia deutlich zu sagen wäre, daß die transactio de Anno 1683. cassiret würde, allein, in so weit sie gegenwärtigen Processs angehe;

Alldieweilen aber in Actis nicht vorkommen, daß die 6000. fl. bezahlet worden, allenfalls auch dem Graf von Wallerstein, sowohl deshalben, als sonsten, wenn er, extra transactionis hujus titulum, ex aliis causis & fundamentis, an Baldern weiter annoch ein und anderes, zu suchen, vermeynet, sein Recht solchergestalt ohne diß unbenommen bleibet, auch eine Sententia, und res judicata, dem tertio, wie hier Spielberg ist, weder nützen noch schaden kan, also kein præjudiz, respectu des Spielbergischen Processes zu besorgen; so hat man sich, um den impetrantischen Grafen mit überflüßigen expressen reservationibus, & restrictionibus, ad ulteriores Lites nicht zu invitiren, folgender Formulæ Sententiæ verglichen;

Fiat Sententia dahin, daß der, zwischen Wolffgango Jun. vor sich, und wegen seiner Gebrüder, und Vettern Carl Antons, an einem, und Notger Wilhelm, andern Theils, allerseits Grafen zu Oettingen, Anno 1683. getroffene Vergleich, hiermit aufgehoben werde,

folg-

folglich der impetratische Graf, Anton Carl die dadurch der Wallersteinischen Linie überlassene, und in der Grund-Abtheilung de Anno 1694. dem Balderischen Haupt-Drittel an der Catholischen Grafschaft Oettingen, zugeschriebene Güter, und Unterthanen, prævia cassatione, aller durante Lite, unternommenen Veränderungen, samt denen Nutzungen, welche er, von Zeit der wieder ihn Annn 1724. erhobenen Klage, daraus genossen, oder geniessen mögen, ingleichen derer darzu gehörigen Acten und Documenten, parti impetranti in Zeit zweyer Monath, abzutretten, und einzuräumen, schuldig sey; Compensatis Expensis, & annexis Executorialibus.

IV.

Reichs-Hof-Raths-Gutachten

in Sachen:

Oettingen-Wallerstein, contra Oettingen-Spielberg, den Gebrauch des Fürstlichen Tituls ohne Beysatz der Linie: Spielberg, betreffend,

de An. 1736.

Allergnädigster Kayser und Herr,

Bey Ew. Kayserl. Majest. hat Graf Anton Carl zu Oettingen-Wallerstein, durch seinen Mandatarium, den Reichs-Hof-Raths-Agenten, von Middelburg, sub præs. d. 30. Sept. c. a. aller-